

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1914

28 (2.11.1914)

Schulverordnungsblatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. November

1914.

Inhalt.

- | | |
|---|---|
| <p>I. Landesherrliche Entschlieungen.</p> <p>II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts:
Die Vergütung von Umzugskosten betreffend.
Den Preis des Schulverordnungsblattes für das Jahr 1915 betreffend.
Die Lehrerinnenprüfung für Auswärtige am Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe betreffend.</p> <p>III. Dienstmeldungen.</p> | <p>IV. Todesfälle.</p> <p>V. Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbe- und Handelschulwesens:
Bekanntmachung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts: Die Sicherung des Schulbesuchs an den gewerblichen und kaufmännischen Unterrichtsanstalten betreffend.
Dienstmeldung.
Todesfälle.</p> |
|---|---|

I. Landesherrliche Entschlieungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 9. Oktober d. J. gnädigst geruht,

in gleicher Eigenschaft zu versehen den Kreisschulrat Dr. Eugen Stulz in Emmendingen nach Konstanz und

den Kreisschulrat Dr. Eugen Baumgartner in Schopfheim nach Emmendingen, mit Wirkung vom 1. November d. J. an den Professor Paul Huber am Großherzoglichen Lehrerseminar in Heidelberg zum Kreisschulrat in Schopfheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 15. Oktober d. J. gnädigst geruht, den Professor Dr. Karl Hunn am Lehrerseminar in Meersburg in gleicher Eigenschaft an die Friedrich-Luisenschule — Höhere Mädchenschule — in Konstanz zu versehen.

II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Vergütung von Umzugskosten betreffend.

Bis zum Erscheinen der Landesherrlichen Verordnung zum Vollzug des Gesetzes vom 14. Juli d. J., die Änderung des Dienstreisen- und Umzugskostengesetzes betreffend, wird die Berechnung und Vergütung der Umzugskosten bei Versetzungen im Bereich der Unterrichtsverwaltung vorbehaltlich etwaiger Nichtigstellung der angewiesenen Beträge auf Grund der späteren Vollzugsvorschriften nach folgenden Bestimmungen geschehen.

I.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Juli 1914 gelten mit folgenden näheren Bestimmungen auch für die nichtetatmäßigen und die vertragsmäßig angenommenen — nicht im Arbeiterverhältnis stehenden — Personen. Diese erhalten, wenn sie keinen eigenen Hausstand haben, Ersatz des nachgewiesenen tatsächlichen und als notwendig anerkannten Aufwandes unter Anwendung des § 13 des Gesetzes. Hat der Versetzte einen eigenen Hausstand, so kann Anwärtern für untere Beamtenstellen bis zum Betrag der nach § 12 des Gesetzes berechneten Umzugskostenvergütung der VIII. Klasse, Anwärtern für mittlere Beamtenstellen der VI. Klasse, Anwärtern für obere Beamtenstellen der IV. Klasse Ersatz des nachgewiesenen tatsächlichen Aufwandes bewilligt werden. Als Ersatz der Auslagen für Verpflegung und Unterkunft während des Umzugs wird dabei ohne näheren Nachweis die Aufwandsentschädigung nach der tatsächlichen Dauer der durch den Umzug veranlaßten Reise vom Zeitpunkt der Abreise vom Abzugsort bis zum Zeitpunkt des Einzugs in die Wohnung am Aufzugsort, im Zweifelsfalle bis 8 Uhr abends des Einzugsstages gewährt und zwar bis zu drei Tagen im doppelten, im übrigen im einfachen Betrage. Wird ein längerer Aufenthalt im Gasthaus notwendig, so finden die Bestimmungen über die Anzeigepflicht (siehe Ziffer III letzter Absatz) Anwendung.

Für den Ersatz doppelt bezahlten Mietzinses ist die Höchstgrenze bei den Anwärtern für die oberen Beamtenstellen nach dem Wohnungsgeld der Gehaltstarifabteilung D, bei jenen für mittlere Beamtenstellen nach demjenigen der Gehaltstarifabteilung G und bei den Anwärtern für die unteren Beamtenstellen nach demjenigen der Gehaltstarifabteilung K zu berechnen.

Beamte, deren etatmäßige Anstellung erst vom Tage des Antritts der neuen Stelle wirksam wird, erhalten die Umzugskostenvergütung für nichtetatmäßige Beamte.

II.

Als zum Hausstand eines Beamten gehörig gelten ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter die ehelichen und die nach § 74 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz ihnen gleichgestellten Kinder, die mit dem Beamten in gemeinschaftlicher Wohnung unter einheitlicher Wirtschaftsführung zusammenleben einschließlich der Kinder, die zu ihrer Ausbildung, wegen Erkrankung, zum Zweck der Ableistung des Militärdienstes u. s. w. vorübergehend außerhalb

des Hausstandes des Beamten untergebracht, aber von dem Beamten wirtschaftlich abhängig sind.

III.

Die Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 6 des Gesetzes wird gewährt, wenn der Beamte am Abzugs- oder Aufzugsort oder unterwegs im ganzen mehr als dreimal im Gasthaus übernachten mußte und dies hinreichend begründen und nachweisen kann. Sie wird berechnet von 8 Uhr vormittags des Tages, an dem der Beamte die Wohnung am Abzugsort geräumt hat oder an dem er vor der Räumung der Wohnung vom Abzugsort abgereist ist, bis 8 Uhr abends des Tages, an dem die Wohnung am Aufzugsort bezogen worden ist unter Abrechnung von 3 Tage- und 3 Übernachtungsgeldern.

Die Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 6 des Gesetzes wird nicht nur gewährt, wenn der Beamte aus Anlaß des Umzugs selbst, sondern auch dann, wenn er infolge der Versetzung, die den Umzug zur Folge hatte, überhaupt genötigt war, länger als drei Tage Aufenthalt im Gasthaus zu nehmen, also insbesondere auch dann, wenn der Beamte seinen neuen Dienst antreten muß, bevor der Umzug bewerkstelligt werden kann.

Die in § 12 Absatz 6 Satz 2 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige, daß der Aufenthalt im Gasthaus voraussichtlich länger als zehn Tage dauern wird, ist, sobald sich die Notwendigkeit hierzu voraussichtlich läßt, unverzüglich zu erstatten.

IV.

Als Ersatz des Aufwands für die Beschaffung von Packstoffen, für Beihilfe bei der Verpackung, für Verbringen des Gepäcks vom und zum Bahnhof, für Aufbewahrung des Handgepäcks und für die Beförderung des Beamten zum und vom Bahnhof kann ohne besonderen Nachweis der Ausgaben im einzelnen von Beamten der Klassen VII und VIII ein Pauschbetrag von 3 M, von Beamten der Klassen V und VI ein solcher von 4 M, von Beamten der übrigen Klassen ein solcher von 5 M angerechnet werden, auch wenn die tatsächlichen Auslagen hinter diesen Beträgen zurückbleiben. Werden höhere Beträge angerechnet, so müssen die einzelnen Ausgaben entziffert und — wenn möglich — mit Quittung belegt werden.

V.

Die Forderungszettel über die Umzugskostenvergütungen müssen alle Angaben enthalten, die zur Nachprüfung der Anforderungen nötig sind. Soweit Auslagen nach ihrem tatsächlichen Betrag ersetzt werden, sind sie einzeln zu verzeichnen, zu begründen und in gehöriger Weise zu belegen. Für die ganz oder teilweise mit der Eisenbahn ausgeführten Umzüge muß der Beamte mit dem Forderungszettel eine schriftliche Bestätigung der Eisenbahngüterabfertigungsstelle der Bestimmungsstation darüber vorlegen, für welche Strecke die Eisenbahn benützt worden ist und wie groß die für den Güterverkehr maßgebende kürzeste Entfernung zwischen der Auslieferungs- und der Bestimmungsstation ist. In der Zugkostenberechnung muß der Beamte auch

angeben, ob er zu seinem Hausstand gehörige Kinder hat, wieviele mit ihm umgezogen sind und in welchem Alter sie stehen (Angabe des Geburtsdatums). Diese Angaben müssen von dem nächsten Vorgesetzten des Beamten auf ihre Richtigkeit nachgeprüft und bestätigt werden.

Nach Verkündigung der landesherrlichen Vollzugsverordnung wird für die Umzugskostenberechnungen ein Vordruck hergestellt werden, in dem auf die maßgebenden Vorschriften mit den erforderlichen Erläuterungen verwiesen wird.

Bis dahin sind die Forderungszettel in handschriftlicher Fertigung oder unter Benützung der bisherigen Vordrucke mit entsprechender Änderung und Ergänzung einzureichen.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Schleicher.

Den Preis des Schulverordnungsblattes für das Jahr 1915 betreffend.

Für das Jahr 1915 wurde der voranzuzahlende Preis des Schulverordnungsblattes auf 4 M 10 S

— Vier Mark 10 S —

— ausschließlich der Postgebühren — festgesetzt.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor.

Schmidt.

Bahl.

Die Lehrerinnenprüfung für Auswärtige am Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe betreffend.

Von nachgenannten Kandidatinnen, welche sich nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1894 beziehungsweise vom 3. November 1905, die Prüfung von Lehrerinnen betreffend, im Monat März d. J. der Lehrerinnenprüfung am Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe unterzogen haben, sind für befähigt erklärt worden zur Unterrichtserteilung

a. an Höheren Mädchenschulen:

Diez, Maria, von Osterburken,

Enderes, Frida, von Diedelsheim,

Grimmer, Anna, von Bühl,

Schalk, Maria, von Gernsbach,
 Schönleber, Maria, von Asbach,
 Schulz, Klara, von Karlsruhe;

b. an Volksschulen und in den Fächern der Volksschule an Höheren
 Mädchenschulen:

Barbo, Dora, von Freiburg i. Br.,
 Rieder, Paula, von Sinsheim a. G.,
 Weis, Anna, von Baden-Baden.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor.

Schmidt.

Fischer.

III. Dienstmachtigkeiten.

Mit Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 19. Oktober d. J. wurde Hauptlehrer Gottfried Klein an der Volksschule in Gröbtingen, A. Durlach, zum Schulleiter daselbst mit der Amtsbezeichnung „Rektor“ ernannt.

Aufgrund des § 29 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:

Welschneurent, A. Karlsruhe, Hauptlehrer Jakob Schüller.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Theodor Speck in Grafenhausen, A. Bonndorf, nach Sasbach, A. Achern.

„ Emil Wipf in Wiffenheim, A. Tauberbischofsheim, nach Plankstadt, A. Schwetzingen.

Eine etatmäßige Amtsstelle als Hauptlehrerin an der Volksschule der nachgenannten Gemeinde wurde übertragen:

Hüfingen, A. Donaueschingen, der Unterlehrerin Elisabeth Martin in Freiburg i. Br.

Aus dem staatlichen Dienste sind ausgeschieden infolge Übertritts in den preussischen beziehungsweise anhaltischen Schuldienst:

Lehramtspraktikant Dr. Paul Schredelsecker von Philippsburg.

Lehramtspraktikant Wilhelm Biegler von Hemsbach.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurde entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrerin Olga Wolfarth an der Volksschule in Freiburg i. Br.

IV. Todesfälle.

Gestorben sind:

- Max Dilg, Lehramtspraktikant an der Privat-Realschule in Neckarbischofsheim, am 4. Oktober 1914.
 Otto Schreiber, Hauptlehrer an der Volksschule in Mannheim, am 8. Oktober 1914.
 Anna Lehrbeck, Handarbeitshauptlehrerin an der Volksschule in Karlsruhe, am 8. Oktober 1914.

Auf dem Felde der Ehre sind gefallen:

- Hermann Seisler, Hilfslehrer an der Volksschule in Haitzbach, A. Sinsheim, Unteroffizier der Reserve, am 10. August 1914.
 Cornelius Hauth, Unterlehrer an der Volksschule in Kirchardt, A. Sinsheim, Unteroffizier der Reserve, am 20. August 1914.
 Karl Heck, Unterlehrer an der Volksschule in Wiesental, A. Bruchsal, Unteroffizier der Reserve, am 20. August 1914.
 August Kaiser, zuletzt Unterlehrer an der Übungsschule des Lehrerseminars I in Karlsruhe, Einjährig-Freiwilliger Unteroffizier, am 20. August 1914.
 Karl Neff, Schulverwalter an der Volksschule in Bonndorf, Unteroffizier der Reserve, am 20. August 1914.
 Anton Schnell, zuletzt Schulverwalter an der Volksschule in Ottenau, A. Rastatt, Einjährig-Freiwilliger, am 20. August 1914.
 Wilhelm Binkgraff, zuletzt Schulverwalter an der Volksschule in Tumringen, A. Lörrach, Einjährig-Freiwilliger Unteroffizier, am 20. August 1914.
 Josef Diebold, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Schutterwald, A. Offenburg, Einjährig-Freiwilliger, am 21. August 1914.
 Alfred Egetmeyer, Unterlehrer an der Volksschule in Mannheim, Unteroffizier der Reserve, seiner schweren Verwundung erlegen am 21. August 1914.
 Konrad Mething, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Kenzingen, A. Emmendingen, Einjährig-Freiwilliger, am 21. August 1914.
 Dr. Leopold Oppenheimer, Lehramtspraktikant an der Höheren Mädchenschule in Heidelberg, Unteroffizier der Reserve, am 22. August 1914.
 Karl Stoffel, Lehramtspraktikant, zuletzt am Karl Friedrich-Gymnasium in Mannheim, Einjährig-Freiwilliger Gefreiter, am 25. August 1914.
 Jakob Gilbert, Unterlehrer an der Volksschule in Sandhofen, A. Mannheim, Unteroffizier der Reserve, am 27. August 1914.
 Karl Paul, Lehramtspraktikant an der Lessingschule in Mannheim, Vizefeldwebel der Reserve, am 29. August 1914.
 Ludwig Ritter, Hauptlehrer an der Volksschule in Epylingen, A. Bopfingen, Gefreiter der Reserve, am 2. September 1914.
 Ernst Siegeling, Hauptlehrer an der Volksschule in Wenkheim, A. Tauberbischofsheim, Unteroffizier der Reserve, am 5. September 1914.
 Heinrich Schiff, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Freiburg i. Br., Staatseinjähriger, seiner schweren Verwundung erlegen am 6. September 1914.

Heinrich Effel, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Grödingen, A. Durlach, Einjährig-Freiwilliger Unteroffizier, seiner schweren Verwundung erlegen am 9. September 1914.

Georg Glöckler, Hauptlehrer an der Volksschule in Evangelisch-Tennenbrunn, A. Triberg, Bizefeldwebel der Reserve, am 9. September 1914.

Roderich Kästle, Lehramtspraktikant, zuletzt am Friedrichsgymnasium in Freiburg i. Br., Einjährig-Freiwilliger Unteroffizier, seiner schweren Verwundung erlegen am 10. September 1914.

Paul Baumeister, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Baden-Lichtental, Einjährig-Freiwilliger, seiner schweren Verwundung erlegen am 20. September 1914.

Friedrich Ries, Lehramtspraktikant am Gymnasium in Karlsruhe, Offizier-Stellvertreter, am 20. September 1914.

Julius Kerle, Lehramtspraktikant, zuletzt an der Oberrealschule in Heidelberg, Einjährig-Freiwilliger Unteroffizier, am 21. September 1914.

Ernst Rude, Unterlehrer an der Volksschule in Mannheim, Bizefeldwebel der Reserve, am 21. September 1914.

Paul Gottmann, Lehramtspraktikant am Realgymnasium I in Mannheim, Bizefeldwebel der Reserve, am 23. September 1914.

Werner Mann, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Kappelrodeck, A. Acherii, Einjährig-Freiwilliger Unteroffizier, am 25. September 1914.

Theodor Klein, Hauptlehrer an der Volksschule in Gondelsheim, A. Bretten, Unteroffizier der Reserve, am 26. September 1914.

Martin Birkenmeier, Hauptlehrer an der Volksschule in Guttingen, A. Lörrach, Unteroffizier der Reserve, am 27. September 1914.

Anton Martin, Hilfslehrer an der Volksschule in Heinstetten, A. Neßkirch, Unteroffizier der Reserve, am 27. September 1914.

Friedrich Schlager, Unterlehrer an der Volksschule in Mannheim, Gefreiter der Reserve, am 27. September 1914.

Paul Imbach, Lehramtspraktikant, beurlaubt, zuletzt am Gymnasium in Heidelberg, Bizefeldwebel der Reserve, am 1. Oktober 1914.

Walter Riggler, Lehramtspraktikant am Gymnasium in Heidelberg, Leutnant der Reserve, am 2. Oktober 1914.

Otto Müller, Hauptlehrer an der Volksschule in Speßart, A. Ettlingen, Offizier-Stellvertreter, am 3. Oktober 1914.

Ludwig Eisenlohr, Professor am Lehrerseminar in Heidelberg, Leutnant der Reserve, am 7. Oktober 1914.

Franz Allgäier, Hauptlehrer an der Übungsschule des Lehrerseminars in Freiburg, Unteroffizier der Reserve, am 8. Oktober 1914.

Albert Schmidt, Hilfslehrer an der Volksschule in Ortenberg, A. Offenburg, Gefreiter der Reserve, am 8. Oktober 1914.

Otto Strobel, Hauptlehrer an der Volksschule in Karlsruhe, Leutnant der Reserve, am 8. Oktober 1914.

Dr. Otto Viehl, Gerichtsassessor im Sekretariat des Ministeriums des Kultus und Unterrichts, Leutnant der Reserve, am 10. Oktober 1914.

Robert Schalthorn, Lehramtspraktikant am Gymnasium in Heidelberg, Bizefeldwebel der Reserve, am 14. Oktober 1914.

Ferner an unbekanntem Tagen:

Hermann Bäuerle, Lehramtspraktikant an der Goetheschule in Karlsruhe, Leutnant der Reserve.

Ernst Holz, Professor am Gymnasium in Wertheim, Leutnant der Reserve.

Franz Brommer, Unterlehrer an der Volksschule in Kreenheinstetten, A. Meßkirch, Gefreiter der Reserve.

Karl Götz, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Limbach, A. Buchen, Einjährig-Freiwilliger.

Wilhelm Heiß, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Neumühl, A. Kehl, Einjährig-Freiwilliger.

Dr. Julius Kuhn, Lehramtspraktikant, zuletzt am Lehrerseminar in Heidelberg, Einjährig-Freiwilliger.

Max Manz, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Obrigheim, A. Mosbach, Staatseinstufiger.

Adolf Mathis, Lehramtspraktikant am Realprogymnasium mit Realschule in Waldshut, Leutnant der Reserve.

Dr. Paul Rösch, Lehramtspraktikant an der Oberrealschule in Pforzheim, Bizefeldwebel der Reserve.

Otto Vortisch, Hauptlehrer an der Volksschule in Mannheim, Bizefeldwebel der Reserve.

Wilhelm Bieber, Unterlehrer an der Übungsschule des Lehrerseminars in Freiburg, Einjährig-Freiwilliger-Gefreiter.

V. Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbe- und Handelsschulwesens.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

Die Sicherung des Schulbesuchs an den gewerblichen und kaufmännischen Unterrichtsanstalten betreffend.

Nach § 14 Satz 2 der Landesherrlichen Verordnungen vom 20. Juli 1907, die Gewerbeschulen und die Handelsschulen betreffend, ist die vollständige Befreiung von Schülern der Gewerbe- und Handelsschulen vom Schulbesuch beim Vorliegen triftiger Gründe durch das Großherzogliche Landesgewerbeamt zulässig.

Während der Dauer des Krieges wird dieses Befugnis hiermit auf die Gewerbe- und Handelsschulräte sowie auch auf die Aufsichtsbehörden der gewerblichen Fortbildungsschulen übertragen.

Von der vollständigen Befreiung soll nur ausnahmsweise und zwar auf einen bestimmten Zeitabschnitt, der, wenn nötig, verlängert werden kann, Gebrauch gemacht werden, unter Überwachung der zeitigen Rückverweisung der Schüler in den Unterricht.

An Orten, in denen der Unterricht vorübergehend ganz ausfallen muß, sind die Schüler, wenn dies angängig ist, der allgemeinen Fortbildungsschule zu überweisen.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1914.

Großherzogliches Landesgewerbeamt. Unterrichts-
F. B.
Graef.

Schroff.

Dienstachrift.

Das Ministerium des Innern hat unterm 8. Oktober d. J. den Handelslehrer Theophil Hofheinz in Karlsruhe auf Ansuchen aus dem badischen Handelsschuldienst entlassen.

Todesfälle.

Auf dem Felde der Ehre sind gefallen:

Georg Schmidt, Architekt und Hilfslehrer an der Gewerbeschule in Mannheim, Bizefeldwebel der Landwehr, am 30. September 1914.

Jakob Wegele, Verwaltungsfekretär in Furtwangen, Offizierstellvertreter, am 30. September 1914.